



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern



Fachbereich  
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-666  
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

26. Oktober 2011

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des  
Betriebes von 8 Windkraftanlagen in der Gemarkung Neuerkirch**

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-41/11

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**

KSK Rhein-Hunsrück  
Kto.-Nr. 10 003 531  
BLZ 560 517 90  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**

Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr

**Genehmigungsbescheid:**

- I. Die beantragte wesentliche Änderung des Betriebes von 8 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Neuerkirch wird genehmigt. Dieser Genehmigung liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Diese Genehmigung beinhaltet ausschließlich Regelungen zum Betrieb der Anlagen hinsichtlich des Schattenwurfs.  
Im Übrigen behält unser Bescheid vom 14. April 2011 Bestandskraft.
- IV. Die auf [redacted] festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

**Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:**

**Immissionsschutz**

Die Anlagen sind gemäß der Schattenwurfprognose vom 12.09.2011 der [redacted] und folgenden Nebenbestimmungen zu betreiben:

**1. Schattenwurf**

- 1.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

*The LivCom Award*

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises  
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004



Schattenwurf nachfolgende Werte, bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkte	real h/a	worst case h/a	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP 03 Klosterkumbd			30 min
IP 08 Osterkühlzermühle	8	30	30 min

- 1.2 An denen unter Ziffer 1.1 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

**Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.**

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten müssen für jeden unter 1.1 genannten Immissionspunkt von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

- 1.3 Über Einbau und Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist ein Nachweis zu erstellen, welcher der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen ist. Der Nachweis muss auch angeben, welche Windenergieanlagen mit einer Schattenwurfabschaltautomatik ausgerüstet sind, um die unter Nr. 1.1 festgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten.

## 2. **Begründung:**

Sie haben mit Antrag vom 05.10.2011 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung zum Betrieb der 8 Windkraftanlagen in der Gemarkung Neuerkirch beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht. Mit diesem Antrag wurde ein aktualisiertes Schattenwurfgutachten vorgelegt, wonach die nunmehr festgesetzte Schattenwurfdauer zugelassen werden kann, ohne dass die einschlägigen Richtwerte überschritten werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windkraftanlagen mit ei-